

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Technischen Universität Dortmund

Seite 1 - 3

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen
Universität Dortmund vom 06.05.2025

Seite 4 - 6

Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Technischen Universität Dortmund

Gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 12.07.2019 (GV NRW S. 377) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Richtlinie erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 Ein Lehrauftrag umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Leistungen.
- 1.3 Lehraufträge sollen nur an Personen vergeben werden, die bezogen auf die Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend fachlich und pädagogisch qualifiziert sind. Soweit sie Prüfungen abnehmen, müssen die Lehrbeauftragten die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- 1.4 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer*innen kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.5 An andere Beamt*innen und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den originären Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen dieser Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- 1.6 Außerplanmäßigen Professor*innen, Honorarprofessor*innen sowie Privatdozent*innen kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer/innen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.4 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.
- 2.5 Ausgefallene Einzelstunden der Lehrveranstaltung sind grundsätzlich möglichst zeitnah in Präsenz oder in anderer geeigneter Form (z.B. Online-Veranstaltungen) im Laufe des jeweiligen Erteilungszeitraums nachzuholen.
In den Fällen, in denen die Veranstaltung oder Einzelstunden nicht nachgeholt werden können, gilt Folgendes:

Sofern der Ausfall von der/dem Lehrbeauftragten zu vertreten ist, entfällt eine Vergütungspflicht für die TU Dortmund.

Sofern der Ausfall auf Gründen beruht, die die TU Dortmund zu vertreten hat, wird eine finanzielle Entschädigung in Höhe von 70 % der vereinbarten Vergütung nach Ziffer 4.4 dieser Richtlinie für die ausgefallene Einzelstunde gezahlt.

Für den Fall, dass der Ausfall von keiner der Parteien zu vertreten ist (z.B. bei Naturkatastrophen, Pandemien) besteht ein Anspruch des/der Lehrbeauftragten auf Vergütung nur dann, wenn die Veranstaltung im Erteilungszeitraum nachgeholt wurde.

- 2.6 Lehrbeauftragte sind verpflichtet, an der Evaluierung ihrer Veranstaltung nach Maßgabe der Evaluationsordnung der TU Dortmund mitzuwirken.
- 2.7. Lehrbeauftragte sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit an der TU Dortmund zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet.

3. Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Das gilt sowohl für Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen der jeweiligen Organisationseinheiten der TU Dortmund gemäß Antragsformular als auch für die Erteilung von Lehraufträgen an die Lehrbeauftragten. Im Antrag wie auch im Erteilungsschreiben sind die beauftragten Leistungen gemäß der in 4.2 genannten Aufgabenbereiche anzugeben. Lehraufträge werden vom Dezernat Personal erteilt oder verlängert und sind i.d.R. spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Semesters von der jeweiligen Organisationseinheit zu beantragen. Nur diejenigen Lehrauftragsverhältnisse, die in der o.g. Form beauftragt und erteilt wurden, werden abgerechnet.
- 3.2 Der Lehrauftrag kann max. 150 Einzelstunden pro Semester (Summe aus Aufgabenbereich A und B) umfassen.
- 3.3 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die Hochschule beauftragt.
- 3.4 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge können vergütet werden. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Bei der Lehrauftragsvergütung handelt es sich um eine Gesamtvergütung, die für die Summe aller erbrachten Leistungen in den Aufgabenbereichen A und B im Umfang der dort jeweils angegebenen Anzahl von Einzelstunden gezahlt wird.

Dabei umfasst der Aufgabenbereich A solche Leistungen, die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Abhaltung der Lehrveranstaltung stehen (z.B. Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung, veranstaltungsbezogene Beratung der Studierenden).

Unter den Aufgabenbereich B fallen sämtliche Prüfungs- und Korrekturleistungen, die im Rahmen des Lehrauftrags nach Maßgabe der jeweils geltenden einschlägigen Prüfungsordnungen vorgesehen sind (z.B. Klausuren, Wiederholungsklausuren, mündliche Prüfungen, Tests, Referate).

- 4.3 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Maßgaben für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.
- 4.4 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde je nach Qualifikation und Lehrveranstaltungstyp:

	Persönliche Qualifikation/ Aufwand/ Bedeutung der Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs- typ 1	Lehrveranstaltungs- typ 2	Lehrveranstaltungs- typ 3
A	Lehrbeauftragte/r	25 EUR	30 EUR	40 EUR
B	Lehrbeauftragte/r mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder vergleichbar	30 EUR	40 EUR	50 EUR
C	Lehrbeauftragte/r mit abgeschlossenem Hochschulstudium und langjähriger Berufserfahrung oder Promotion oder vergleichbar	40 EUR	50 EUR	60 EUR
D	Lehrbeauftragte/r mit abgeschlossenem Hochschulstudium und langjähriger Berufserfahrung oder Habilitation oder vergleichbar	50 EUR	60 EUR	70 EUR

(Einordnung der Lehrveranstaltung erfolgt durch Fakultät/Fachgebiet):

Lehrveranstaltungstypen:

- 1 normale Veranstaltung
- 2 aufwändige Veranstaltung
- 3 sehr aufwändige Veranstaltung oder Veranstaltung von besonderer Bedeutung oder Belastung

- 4.5 Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.
- 4.6 Die Lehrbeauftragten sollen dem Dezernat Personal spätestens 3 Monate nach Ableistung der letzten im Erteilungsschreiben genannten zu erbringenden Leistung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular mitteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden und diese abrechnen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Technischen Universität Dortmund vom 05.02.2014.

Dortmund, 12.02.2025

Prof. Dr. Manfred Bayer
Rektor

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 06.05.2025

Auf Grund des § 57 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 704), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juni 2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3-22) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 224,48 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 8,00 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
 3. den Studierendensport 1,00 €,
 4. die Theater-Flat 1,50 €,
 5. das Semesterticket 208,80 €,
 6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 0,00 €,
 7. des Hilfsfonds der Studierendenschaft 1,50 €,
 8. das Hochschulradio ElDorado 0,25 €,
 9. MetropolRadRuhr 2,00 €,
 10. Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €.
- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
Die Anteile nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-10 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12.01.2024 (AM Nr. 1/2024, S. 1-3) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom 06.05.2025.

Dortmund, den 22. Mai 2025

Die Sprecherin
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Lara Witte

Dortmund, den 22. Mai 2025

Der Präsident
des Studierendenparlaments

Calvin Danne

Dortmund, den 5. Juni 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer